

# Landesverband Theater in Schulen Rheinland-Pfalz

## Satzung

### Präambel:

Durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.12.1967 und 02.06.1978 wird den Ländern empfohlen,

- das Darstellende Spiel im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Erziehung zu fördern,
- die Lehrerausbildung zu fördern,
- die Einrichtung von Landesarbeitsgemeinschaften zu unterstützen.

### § 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Landesverband Theater in Schulen Rheinland-Pfalz“. Er ist ein Zusammenschluss von Lehrerinnen, Lehrern, Spielleiterinnen und Spielleitern, die im Bereich von Darstellendem Spiel, Theater- und Medienerziehung in Rheinland-Pfalz tätig sind.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

2.1 Zweck des Landesverbandes Theater in Schulen Rheinland-Pfalz ist die Förderung des Darstellenden Spiels in Schulen aller Arten und Stufen.

2.2 Dies geschieht insbesondere durch

- Förderung von Spielaktivitäten und Austausch von Erfahrungen im schulischen Bereich,
- Organisation von Begegnungen und Austausch von Spielgruppen durch Theatertreffen, Workshops,
- Beratung und Mitarbeit bei der Gestaltung von Lehrplänen und Richtlinien aller Schulgattungen,
- Beratung und Mitarbeit bei der Lehrerfort- und Weiterbildung,
- Vertretung der Interessen von Lehrerinnen, Lehrern, Spielleiterinnen und Spielleitern, innerhalb der Schule sowie gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
- Darstellung der Ziele und der Arbeit des Darstellenden Spiels in der Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Landesverband Theater in Schulen Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die regelmäßig Arbeitsgruppen für Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterarbeit in Einrichtungen des Bildungswesens, insbesondere an Schulen, leiten oder geleitet haben.

4.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die Ziele und Aufgaben des Darstellenden Spiels und außerunterrichtliche Theaterarbeit in der Schule unterstützen.

4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss eines Mitglieds.

4.5 Der Austritt ist dem Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

4.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied unter Setzung einer mindestens einwöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### 4.7 Datenschutz

4.7.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

4.7.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

4.7.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 5 Organe

Organe des Landesverbandes Theater in Schulen Rheinland- Pfalz sind:

- die Geschäftsstelle

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## 5.1. Geschäftsstelle

5.1.1 Für die Abwicklung ihrer laufenden Geschäfte und als Ansprechpartner für alle Mitglieder hat der Verband eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihr Sitz wird vom Vorstand bestimmt. Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verband als besondere/n Vertreter/in nach außen nach § 30 BGB.

5.1.2 Der/die Geschäftsführer/in berichtet unmittelbar an den Vorstand. Er/sie ist bevollmächtigt, im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisungen des Vorstands folgende Handlungen vorzunehmen:

- Teamassistenz
- Verwaltung (Mitgliederservice, Verwaltung der Mitgliederdatei, Kontoführung, Schriftverkehr)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikation (Abrechnungen und Korrespondenz mit den Förderern)
- Protokollführung

5.1.3 Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht (und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht), an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## 5.2. Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe der Zwecke und Gründe verlangt.

5.2.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

5.2.3 Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5.2.4 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.2.5 Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.

## 5.3 Vorstand

5.3.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Kassenführung übernimmt.
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- Mindestens vier Beisitzenden. Die Zahl der Beisitzenden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

5.3.2 Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind:

- der Vorsitzende/die Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende - der Schriftführer/ die Schriftführerin.
- Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5.3.3 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5.3.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und verwaltet die finanziellen Mittel. Er legt Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

5.3.5 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus darf er in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf zusammentreten.

5.3.6 Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Beiträge; deren Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.03. eines jeden Jahres fällig;
- Spenden.
- 

Nicht erstattete Leistungen:

Vorstands- und Vereinsmitgliedern können entstandene Reisekosten gemäß der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Darstellenden Spiels in Schulen aller Arten und Stufen. Die Ausführung der Auflösung obliegt den Mitgliedern des letzten Vorstands.

Mainz, 25.11.2023